

Öffentliche Beschlussvorlage an den Rat

Vorlagen-Nr.:

V/0131/2005

Auskunft erteilt:

Frau Schulz

Ruf:

492 32 65

E-Mail:

SchulzElke@stadt-muenster.de

Datum:

15.02.2005

Betrifft

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung "Hiltruper Frühlingsfest" im Stadtteil Münster-Hiltrup am 21. und 22.05.2005

Beratungsfolge

03.03.2005	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
08.03.2005	Ausschuss für Personal, Recht und Ordnung	Vorberatung
10.03.2005	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
16.03.2005	Hauptausschuss	Vorberatung
16.03.2005	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung:

Die als Anlage 1 beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung „Hiltruper Frühlingsfest“ im Stadtteil Münster-Hiltrup am 21. und 22.05.2005 wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten und keine Folgekosten.

Begründung:

Der Gewerbeverein Hiltrup hat per Fax mit Schreiben vom 25.01.2005 beantragt, für den Stadtteil Münster-Hiltrup, anlässlich des dortigen „Hiltruper Frühlingsfestes“ für Sonntag den 22.05.2005 die Verkaufszeiten von 13.00 – 18.00 Uhr gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Ladenschlussgesetz freizugeben. In den künftigen Jahren soll das „Hiltruper Frühlingsfest“ ebenfalls stattfinden. Wegen anderer Großveranstaltungen ist es allerdings nach Rücksprache mit dem Vorstandssprecher des Gewerbevereins Hiltrup, Herrn Kniesel, nicht möglich, sich auf einen konkreten Sonntag im Mai festzulegen. Aus diesem Grund wird zunächst auf die Beantragung einer Dauerverordnung für die nächsten Jahre verzichtet.

Das „Hiltruper Frühlingsfest“ war, wie bereits im Jahre 2003, auch im Jahr 2004 ein voller Erfolg. Viele tausend Besucher, insbesondere aus den Umlandgemeinden, besuchten das Fest und nutzten die Möglichkeit einzukaufen. Diese Möglichkeit soll in diesem Jahr auch wieder geboten werden. Für die entsprechende Attraktivität der Veranstaltung sorgt wiederum ein umfangreiches

...

Rahmenprogramm. Es wird daher erwartet, dass das diesjährige Fest erneut einen hohen Besucherstrom anziehen wird, den die Hiltruper Kaufleute dazu nutzen möchten, ihre Betriebe zu präsentieren und für ihren Geschäftsstandort zu werben. Die Veranstaltung soll als Jahrmarkt gemäß §§ 68/69 Gewerbeordnung festgesetzt werden. Ein entsprechender Antrag liegt ebenfalls vor. Die Festsetzung des Jahrmarktes erfolgt als Geschäft der laufenden Verwaltung durch das Ordnungsamt.

Gemäß § 14 Abs. 1 Ladenschlussgesetz (LSchlG) besteht die Möglichkeit, abweichend von den Vorschriften der allgemeinen Ladenschlusszeiten, Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen mit erheblichen - vor allem auswärtigen - Besucherzahlen an jährlich vier Sonn- und Feiertagen geöffnet zu halten. Bei der Freigabe kann die Offenhaltung auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden.

Innerhalb der Stadt Münster wurden in 2005 bislang lediglich drei verkaufsoffene Sonntage genehmigt („Handorfer Herbst“, „Hammer Straßenfest“, „Volksfest am Mittelpunkt des Münsterlandes“). Dadurch, dass der Gesetzgeber gem. § 14 Abs. 2 LSchlG grundsätzlich die Möglichkeit eingeräumt hat, die Freigabe zur Offenhaltung der Verkaufsstellen auf bestimmte Bezirke zu beschränken, konnte für das Stadtgebiet Münster die Anzahl der freizugebenden Sonntage auf 24 (sechs Stadtbezirke) erhöht werden. Für den Stadtbezirk Münster-Hiltrup ist im Jahr 2005 bisher kein verkaufsoffener Sonntag genehmigt worden. Es besteht somit ausreichender Spielraum für diesen Stadtbezirk, auf eventuelle weitere Anträge zu reagieren, da durch das geplante Frühlingsfest erst ein Sonntag verbraucht wird.

Der Zeitraum während dessen die Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen, ist anzugeben. Er darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um achtzehn Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen. Diese drei Kriterien werden ebenfalls erfüllt, so dass die Voraussetzungen für die Genehmigung der beantragten Freigabe der Verkaufszeiten für den 22.05.2005 in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr gegeben sind.

Mit der Ratsvorlage V/0102/2005 soll eine Leitlinie zur Genehmigungspraxis bei der Freigabe von Verkaufssonntagen nach dem Ladenschlussgesetz fest geschrieben werden. Die in dieser Vorlage vorgesehenen Vorgaben liegen hier ebenfalls vor. So werden die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt und die Geschäfte, für die die erweiterten Öffnungszeiten beantragt sind, liegen in einem Gebiet, das das Einzelhandelskonzept der Stadt Münster als Stadtbereichs-/Stadtbezirkzentrum (B) ausweist. Im übrigen wird die Stichtagsregelung eingehalten.

Die vorgeschriebene Anhörung der Sozialpartner (IHK, Vertretung des Handwerks, ver.di, Einzelhandelsverband und der Kirchen) hat folgendes Ergebnis erbracht:

Die Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen begrüßt in ihrer Stellungnahme ausdrücklich die Freigabe der Verkaufszeiten von 13.00 bis 18.00 Uhr für Sonntag, den 22.05.2005. Der Einzelhandelsverband, die Kreishandwerkerschaft, das Bischöfliche Generalvikariat und der Evangelische Kirchenkreis Münster erheben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken hinsichtlich der beantragten Sonderöffnungszeiten. Die Gewerkschaft ver.di hat rechtliche Bedenken gegen die geplante Sonntagsöffnung und verweist hierzu auf ihre Stellungnahme aus dem Jahr 2002. Die erhobenen Einwände stehen jedoch, insbesondere unter dem Eindruck des mittlerweile neu gefassten Ladenschlussgesetzes vom 02.06.2003 und des neuen Runderlasses des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 03.07.2003 sowie der Rechtsprechung des OVG Münster vom 15.11.2002 und der höchstrichterlichen Rechtsprechung des BVerfG vom 09.06.2004, dem Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung nicht entgegen.

...

Die Verwaltung spricht sich dafür aus, dass dem Antrag des Hiltruper Gewerbevereins gefolgt wird.
Die Voraussetzungen für die Genehmigung dieses verkaufsoffenen Sonntags liegen vor.

I. V.

gez.
Dr. Heinrichs
Stadtrat

Anlage